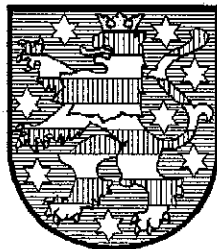


VERWALTUNGSGERICHT MEININGEN



IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn ■

- Kläger -

bevollmächtigt:
Rechtsanwalt Dr.

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Referat 51H - Außenstelle Jena/Hermsdorf,
Landesasylstelle (LAS) Thüringen,
Am Rasthof 2, 07629 Hermsdorf

- Beklagte -

wegen

Asylrechts

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Meiningen durch

die Richterin am Verwaltungsgericht ■ als Einzelrichterin

aufgrund der mündlichen Verhandlung am **1. Februar 2023** für Recht erkannt:

- I. Die Beklagte wird unter entsprechender Aufhebung des Bescheids des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 25.10.2022 verpflichtet, dem Kläger den Flüchtlingsstatus nach § 3 AsylG zuzuerkennen.

- II. Die Beklagte hat die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens zu tragen.
- III. Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 v. H. des aufgrund des Urteils zu vollstreckenden Betrags abwenden, wenn nicht zuvor der Kläger Sicherheit in Höhe von 110 v. H. des jeweils zu vollstreckenden Betrags leistet.

Tatbestand:

I.

Der am 2003 in Teheran (Iran) geborene Kläger ist nach den Feststellungen der Beklagten iranischer Staatsangehöriger, persischer Volks- und christlicher Religionszugehörigkeit. Er reiste seinen Angaben zufolge am [REDACTED].2019 [REDACTED] in die Bundesrepublik Deutschland ein und äußerte ein Asylgesuch, von welchem das Bundesamt am 10.05.2019 Kenntnis erlangte. Am 28.05.2019 stellte der damals noch minderjährige Kläger gemeinsam mit seiner Mutter, Frau [REDACTED] (Klägerin im Verfahren [REDACTED] Me), einen förmlichen Asylantrag.

Im Rahmen der Anhörung vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) am 25.08.2022 gab der Kläger an, dass er vor seiner Ausreise im Jahr 2019 zuletzt in einer gemieteten Wohnung in Teheran/[REDACTED] gelebt habe. In [REDACTED] habe er zusammen mit seiner Mutter und seinem Vater gelebt. Sein Vater habe die Familie verlassen und lebe nunmehr mit seiner neuen Frau und deren Kindern in [REDACTED]. Der Kläger habe weiterhin Kontakt mit seinem Vater und glaube, dass er froh sei, dass er seine Freiheit habe. Sein Vater habe der Ausreise auch zugestimmt. Vor der Ausreise aus dem Iran habe der Kläger keine Probleme gehabt. Er sei damals noch sehr jung gewesen, habe aber mitbekommen, dass es zwischen seinen Eltern familiäre Probleme gegeben habe. Bei einer Rückkehr in den Iran befürchte er, Probleme mit der neuen Frau seines Vaters und deren Kinder zu bekommen. Sie könnten allein schon aus Neid anderen Leuten verraten, dass der Kläger Christ geworden sei. Zwar gebe es deswegen innerhalb der Familie keine Probleme, da die Familie in religiösen Ansichten nicht sehr streng sei, er könne jedoch mit der umgebenden Gesellschaft Probleme bekommen, wenn andere Leute bemerken oder erfahren würden, dass er kein Muslim mehr sei. Insgesamt sehe der Kläger, ebenso wie seine Mutter, religiöse Angelegenheiten eher locker. Er fühle sich als Christ und sei auch bereits 2019 getauft worden, würde jedoch nicht alles für die Religion tun.

In der Anfangszeit habe er mit seiner Mutter in Deutschland häufig Gottesdienste besucht. Dies tue er jedoch aktuell nicht mehr. Er kümmere sich jetzt um seine eigenen Angelegenheiten. Er sei ein freier Geist und wolle seine Entscheidungen selbst treffen. Zurzeit besuche er das Gymnasium und arbeite auch ehrenamtlich als [REDACTED]. Zudem befürchte der Kläger bei einer Rückkehr in den Iran zum Pflichtwehrdienst eingezogen zu werden. Dies wolle er keinesfalls, da er komplett gegen den Krieg sei.

Mit Bescheid vom 25.10.2022 lehnte das Bundesamt den Antrag des Klägers auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, auf Gewährung von Asyl und auf Zuerkennung des subsidiären Schutzes ab (Nrn. 1 bis 3), stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 S. 1 AufenthG nicht vorliegen (Nr. 4), forderte ihn unter Androhung der Abschiebung in den Iran oder in einen anderen zur Rückübernahme bereiten oder verpflichteten Staat zur Ausreise innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung des Bescheids auf (Nr. 5) und befristete das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung (Nr. 6). Auf die Begründung des am 14.11.2022 per Einschreiben zur Post gegebenen Bescheids wird Bezug genommen.

II.

Am 17.11.2022 ließ der Kläger Klage zum Verwaltungsgericht Meiningen erheben und beantragen,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des Bescheids des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 25.10.2022 zu verpflichten, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG zuzuerkennen,

hilfsweise ihm den subsidiären Schutzstatus nach § 4 AsylG zuzuerkennen,

weiterhin hilfsweise Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 bzw. 7 Satz 1 in Bezug auf den Iran festzustellen.

Auf das Vorbringen des Klägers bei seiner Anhörung beim Bundesamt werde Bezug genommen. Er möchte sich momentan frei fühlen, sein Abitur machen und schauen, was er auf die Beine stellen kann. Der Kläger fühle sich als Christ und er denke, dass er deswegen im Iran zu Problemen kommen könnte. Allerdings fühle er sich mehr als freier Christ und er hätte Angst, dass die neue Frau seines Vaters bzw. deren Kinder offenbaren könnten, dass er Christ sei. Der Kläger sei in Deutschland politisch sehr aktiv. Er fühle sich mit den Revolutionären im Iran

sehr verbunden. Er sei bereits auf drei Demonstrationen in und auf einer großen in gewesen. Er habe ein Instagram Profil und eines auf Tik-Tok. Er poste vornehmlich auf dem Profil auf Instagram unter seinem Klarnamen. Er nutze das Profil, um die Revolution zu begleiten und ein Teil von ihr zu sein. Seine Mutter begleite ihn auch. Sie sei auch in den sozialen Medien durchaus aktiv.

Die Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Zur Begründung nimmt sie Bezug auf den Inhalt des angefochtenen Bescheids.

Mit Beschluss vom 02.01.2023 wurde der Rechtsstreit dem Einzelrichter übertragen (§ 76 Abs. 1 AsylG). Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands sowie des Vorbringens der Beteiligten im Übrigen wird Bezug genommen auf die Gerichts- und Behördenakte (eine PDF Datei) sowie die Erkenntnisquellen Iran (Stand: 05.09.2022), auf welche die Beteiligten mit der Ladung hingewiesen worden sind. Die Akten und Erkenntnisquellen waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung und Entscheidung. In der mündlichen Verhandlung 01.02.2023 wurde der Kläger persönlich angehört. Wegen des Ergebnisses der Anhörung wird auf das Sitzungsprotokoll verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Entscheidung ergeht durch den Einzelrichter, da die Kammer den Rechtsstreit durch Beschluss auf ihn übertragen hat (§ 76 Abs. 1 AsylG).

Die zulässige Klage ist in vollem Umfang erfolgreich. Der Bescheid der Beklagten erweist sich im maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG) als rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten. Ihm steht unter entsprechender Aufhebung des Bescheids ein Anspruch auf Verpflichtung der Beklagten zu, ihm die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 AsylG zuzuerkennen (§ 113 Abs. 5 Satz 1, Abs. 1 Satz 1 VwGO).

1. Ein Ausländer ist nach § 3 Abs. 1 AsylG Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl 1953 II S. 559, 560), wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe insbesondere außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will.

Die Furcht vor Verfolgung ist begründet, wenn dem Ausländer die vorgenannten Gefahren aufgrund der in seinem Herkunftsland gegebenen Umstände in Anbetracht seiner individuellen Lage tatsächlich, d.h. mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen (vgl. BVerwG U. v. 20.02.2013 - 10 C 23.12 - Rdnr. 19 ff). Als Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG gelten nach § 3a Abs. 1 Nr. 1 AsylG Handlungen, die auf Grund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Art. 15 Abs. 2 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) keine Abweichung zulässig ist. Nach § 3a Abs. 2 AsylG können als Verfolgung im Sinne des § 3a Abs. 1 AsylG unter anderem die folgenden Handlungen gelten: 1. Die Anwendung physischer oder psychischer Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt, 2. gesetzliche, administrative, polizeiliche oder justizielle Maßnahmen, die als solche diskriminierend sind oder in diskriminierender Weise angewandt werden, 3. unverhältnismäßige oder diskriminierende Strafverfolgung oder Bestrafung, 4. Verweigerung gerichtlichen Rechtsschutzes mit dem Ergebnis einer unverhältnismäßigen oder diskriminierenden Bestrafung. Zwischen den Verfolgungsgründen und den als Verfolgung eingestuften Handlungen oder dem Fehlen von Schutz vor solchen Handlungen muss dabei eine Verknüpfung bestehen (§ 3a Abs. 2 AsylG). Gemäß § 28 Abs. 1a AsylG kann die begründete Furcht vor Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG oder die tatsächliche Gefahr, einen ernsthaften Schaden im Sinne des § 4 Abs. 1 AsylG zu erleiden, auch auf Ereignissen beruhen, die eingetreten sind, nachdem der Ausländer das Herkunftsland verlassen hat, insbesondere auch auf einem Verhalten des Ausländers, das Ausdruck und Fortsetzung einer bereits im Herkunftsland bestehenden Überzeugung oder Ausrichtung ist.

Der Ausländer hat nur dann einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 AsylG, wenn er bei seiner Rückkehr politische Verfolgung mit beachtlicher, d.h. also mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zu befürchten hat. Eine überwiegende Wahrscheinlichkeit besteht dann, wenn die für eine Verfolgung sprechenden Gründe ein größeres Gewicht besitzen als solche Umstände, die gegen eine Annahme von Verfolgung sprechen. Entscheidend ist, ob aus der Sicht eines besonnenen und vernünftig denkenden Menschen in der Lage des Betroffenen nach Abwägung aller bekannten Umstände eine Rückkehr in den Heimatstaat als unzumutbar erscheint (vgl. BVerwG, B. v. 07.02.2008 - 10 C 33.07 -, AuAS 2008, S. 118 ff.).

Für den vorverfolgt ausgereisten Asylsuchenden gilt ebenso der Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit, ihm kommt jedoch die Nachweiserleichterung des Art. 4 Abs. 4 ARL zu

Gute: Soweit ein Betroffener bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden bereits erlitten hat bzw. von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, ist dies ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Betroffenen vor Verfolgung begründet ist, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass eine erneute Verfolgung oder Bedrohung der genannten Art einsetzen kann. Damit kommt früheren Verfolgungshandlungen Beweiskraft dafür zu, dass sich die Verfolgung in der Zukunft wiederholen wird (vgl. EuGH, U. v. 02.03.2010 - C-175/08 -, juris). Dadurch wird der Vorverfolgte von der Notwendigkeit entlastet, stichhaltige Gründe dafür darzulegen, dass sich die verfolgungsbe gründenden Umstände bei Rückkehr in sein Herkunftsland erneut realisieren werden. Für ein Eingreifen der Beweiserleichterung ist es allerdings erforderlich, dass ein innerer Zusammenhang zwischen dem früher erlittenen oder unmittelbar drohenden Schaden und dem befürchteten künftigen Schaden besteht (vgl. BVerwG, U. v. 27.04.2010 - 10 C 4/09 -, BVerwGE 136, 360 ff, juris). Diese Vermutung kann aber widerlegt werden. Hierfür ist erforderlich, dass stichhaltige Gründe die Wiederholungsträchtigkeit solcher Verfolgung entkräften. Diese Beurteilung obliegt tatrichterlicher Würdigung im Rahmen freier Beweiswürdigung (vgl. BVerwG, U. v. 27.04.2010 - 10 C 5/09 -, BVerwGE 136, S. 377 ff.).

Der Ausländer ist auf Grund der ihm obliegenden prozessualen Mitwirkungspflicht gehalten, von sich aus umfassend die in seine eigene Sphäre fallenden Ereignisse substantiiert und in sich schlüssig zu schildern sowie eventuelle Widersprüche zu seinem Vorbringen in früheren Verfahrensstadien nachvollziehbar aufzulösen, so dass sein Vortrag insgesamt geeignet ist, den Anspruch lückenlos zu tragen (vgl. BVerwG, U. v. 08.05.1984 - 9 C 141.83 -, DVBl. 1984, S. 1005 ff.) und insbesondere auch den politischen Charakter der Verfolgungsmaßnahmen festzustellen. Bei der Darstellung der allgemeinen Umstände im Herkunftsland genügt es dagegen, dass die vorgetragenen Tatsachen die nicht entfernt liegende Möglichkeit politischer Verfolgung ergeben. Die Gefahr einer Verfolgung kann nur festgestellt werden, wenn sich das Gericht in vollem Umfang die Überzeugung von der Wahrheit des von dem Asylbewerber behaupteten individuellen Verfolgungsschicksals verschafft hat, wobei allerdings der typische Beweisnotstand bei der Auswahl der Beweismittel und bei der Würdigung des Vortrages und der Beweise angemessen zu berücksichtigen ist (vgl. BVerwG, U. v. 12.11.1985 - 9 C 27.85 - InfAuslR 1986, 79 ff.).

Ausgangspunkt der zu treffenden Prognoseentscheidung ist das bisherige Schicksal des Schutzsuchenden. Von dem der Prognose zugrunde liegenden Lebenssachverhalt muss das Gericht nach § 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO die volle richterliche Überzeugung gewonnen haben (vgl.

BVerwG, U. v. 16.04.1985 - 9 C 109/84 -, juris Rdnr. 16). Hierbei ist das Gericht nach § 86 Abs. 1 VwGO gehalten, alle für die Entscheidung maßgeblichen rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen des geltend gemachten Anspruchs in eigener Verantwortung durch ausreichende Erforschung des Sachverhaltes festzustellen und die Streitsache in vollem Umfang spruchreif zu machen. Dem Gericht sind allerdings Grenzen dadurch gesetzt, dass vielfach Lebenssachverhalte aufzuklären und zu bewerten sind, die sich im Ausland zugetragen haben (sollen). Insoweit unterliegt die Möglichkeit richterlicher Sachverhaltsermittlung Einschränkungen. Es ist in diesem Zusammenhang deshalb auch zu beachten, dass sich ein schutzsuchender Ausländer typischerweise in einem Beweisnotstand befindet, was die Vorgänge in seinem Herkunftsstaat und die Verfügbarkeit von Beweismitteln anbelangt. Dies ist bei der richterlichen Entscheidungsfindung im Hinblick auf die Würdigung seines Vortrages zu berücksichtigen. Daher ist es ausreichend, wenn der Vortrag eines Schutzsuchenden substantiiert ist und er nachvollziehbare Erklärungen für etwaige Lücken geben kann, sein Vorbringen schlüssig und plausibel ist und nicht im Widerspruch zu den für seinen Fall relevanten besonderen und allgemeinen Informationen steht.

Bei Anwendung der dargelegten Grundsätze ist dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1, 4. Var. AsylG zuzuerkennen. Ihm droht nach Gesamtwürdigung seines Vortrages im Asylverfahren und bei der durch die Einzelrichterin erfolgten informatorischen Anhörung in der mündlichen Verhandlung im Falle der hypothetischen Rückkehr in sein Herkunftsland mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung aufgrund seiner politischen Überzeugung, so dass ihm nicht zuzumuten ist, dorthin zurückzukehren.

Im Iran haben sich die Repressionen gegen politische Aktivisten, Menschenrechtsverteidiger und Gegner des Regimes innerhalb der zurückliegenden Jahre verstärkt.

Zahlreiche friedliche Regierungskritiker und Menschenrechtsaktivisten wurden in den letzten Jahren inhaftiert. Ihre Tätigkeit wird regelmäßig als gegen die Sicherheit des Irans gewandt strafrechtlich verfolgt und mit hohen Freiheitsstrafen oder auch körperlichen Züchtigungen geahndet. In Haftanstalten sind sie physischer und psychischer Folter ausgesetzt. Besonders schwerwiegend und verbreitet sind staatliche Repressionen gegen jegliche Aktivitäten, die als Angriff auf das politische System des Irans empfunden werden oder die islamische Grundsätze in Frage zu stellen geeignet sind. Auch Aktivisten für Arbeiterrechte (Gewerkschaften, Streikrecht) sowie Umweltschützer sind in den letzten Jahren zunehmend in den Fokus von Verfolgungs- und Unterdrückungsmaßnahmen bis hin zu langjährigen Haftstrafen geraten, dies insbesondere seit dem Jahr 2017. Auf die im Dezember 2017 im ganzen Land ausgebrochenen

Protestdemonstrations-Welle hat das iranische Regime mit Härte vor Ort und schweren Haftstrafen gegenüber festgenommenen Demonstranten reagiert (vgl. BFA, Länderinformationen, Iran aus dem COI-CMS, Stand 29.01.2021, S. 31, 35, 39), gleichermaßen auf die Proteste im November 2019. Angehörige der außerparlamentarischen Opposition, soweit eine solche überhaupt vorhanden ist, weil ihre - jedenfalls oft die führenden - Angehörigen weitgehend im Exil leben, werden mit Inhaftierung und drakonischen Strafen aufgrund diffuser Straftatbestände überzogen oder bedroht. Kommunistische Parteien sind im Iran gänzlich verboten und agieren als Exilparteien.

Insbesondere auch kurdische oppositionelle Gruppen, die in Verdacht stehen, separatistische Ziele zu verfolgen, werden brutal unterdrückt. Kurdische Aktivisten werden in unfairen Verfahren zu harten Gefängnisstrafen verurteilt. Die Verfolgung kurdischer Oppositioneller beschränkt sich nicht ausschließlich auf Parteimitglieder in hohen Positionen. Der Besitz einer Broschüre oder einer CD mit Informationen zur verbotenen oder der Regimekritik verdächtigen Partei kann als ein die nationale Sicherheit bedrohender Akt aufgefasst werden. Angesichts des zunehmenden Drucks auf die kurdische Minderheit werden kurdische Iraner, die mehrere Jahre im Ausland gelebt haben, bei einer Rückkehr mit großer Wahrscheinlichkeit von den Geheimdiensten intensiv verhört. Iranische Sicherheitsdienste beobachten und erfassen seit Jahren die politischen Aktivitäten von Exiliranern. Allerdings ist es äußerst schwierig, den Grad der Überwachung von unregelmäßig aktiven Demonstrierenden oder von Personen, die ohne Schlüsselposition an Sitzungen der regierungskritischen Organisationen teilnehmen, einzuschätzen. Die Überwachung von exilierten Regierungskritikern scheint seit den Unruhen im Jahr 2009 zugenommen zu haben. Die, die sich öffentlich kritisch zu den Vorgängen im Iran äußern, müssen bei einer Rückkehr mit Problemen rechnen. Es wird zudem berichtet, dass die iranischen Behörden außerdem Mitarbeitende an verschiedene Demonstrationen entsenden, um Teilnehmende zu fotografieren. Diese Fotografien sollen anschließend am Internationalen Flughafen Imam Khomeini verwendet worden sein, um im Ausland lebende Iraner zu kontrollieren.

Nach einer Stellungnahme von ACCORD (Anfragebeantwortung zum Iran: Lage von Mitgliedern der Democratic Party of Kurdistan Iran, Verfolgung von Mitgliedern durch iranische Behörden im Nordirak [a-8553] vom 18. November 2013) ist es zwar unmöglich zu sagen, wo die Reizschwelle der Regierung gegenüber kurdischen Aktivitäten liegt. Grundsätzlich gibt es keine Toleranz des iranischen Regimes für irgendwelche Aktivitäten in Verbindung mit kurdischen politischen Parteien. Allerdings ist das System im Iran so kompliziert, dass man nicht vorhersagen kann, welche Gruppe am meisten gefährdet ist; dies ändert sich auch ständig. Nach

einer weiteren Stellungnahme der Schweizerischen Flüchtlingshilfe (Schnellrecherche der SFH-Länderanalyse vom 22. Januar 2016 zu Iran: Gefährdung eines Mitglieds der KDP bei der Rückkehr in den Iran, S. 2 ff) werden kurdische Oppositionsgruppen, welche separatistischer Betätigungen verdächtigt werden, im Iran brutal unterdrückt, sie können dort nicht legal tätig sein. Diese Mitglieder werden oftmals unter falschem Vorwand verhaftet und unfairen Gerichtsverfahren unterworfen sowie zu schweren Strafen verurteilt. Die iranische Regierung duldet keinerlei Aktivitäten im Zusammenhang mit kurdischen politischen Parteien im Iran. Im Iran müssen deren Unterstützer auch mit niedrigem Profil mit Haft und Folter rechnen. Der Danish Immigration Service (vgl. Country Report, Iranian Kurds, Consequences of political activities in Iran an KRI, Februar 2020, S. 19 ff.) berichtet in diesem Zusammenhang, dass in Einzelfällen bereits einfache Aktivitäten, wie die Teilnahme an Demonstrationen oder an Streiks ausreichen würden, um der Zusammenarbeit mit der Opposition beschuldigt zu werden. Die konkrete Behandlung variere jedoch von Fall zu Fall und hänge unter anderem vom zuständigen Beamten ab. Kurdischen Aktivistinnen und Aktivisten werden in vielen Fällen von der Zentralregierung separatistische Tendenzen vorgeworfen und diese entsprechend geahndet. Im Bericht des VN-Sonderberichterstatters zur Menschenrechtssituation im Iran vom Juli 2019 wurde festgehalten, dass fast die Hälfte aller politisch Inhaftierten zur kurdischen Minderheit zählen und dabei überproportional oft aus Gründen der nationalen Sicherheit zur Todesstrafe verurteilt werden.

In den vorliegenden Lageberichten des Auswärtigen Amtes (vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Iran vom 5. Februar 2021, S. 10, 12; vom 26. Februar 2020, S. 12; vom 8. Dezember 2016, Stand: Oktober 2016, S. 9) ist vermerkt, dass die Mitgliedschaft in verbotenen politischen Gruppierungen zu staatlichen Zwangsmaßnahmen führen kann. Zu diesen verbotenen Organisationen zählen unter anderem die Kurdenparteien (z.B. DPIK, Komalah) sowie kommunistische Parteien im Iran. Den Lageberichten ist weiter zu entnehmen, dass es zunehmend Hinweise auf Diskriminierung von im Iran lebenden Kurden hinsichtlich ihrer kulturellen Eigenständigkeit, Meinungs- und Versammlungsfreiheit in den Fällen gibt, in denen die Zentralregierung separatistische Tendenzen vermutet. Einzelne kurdische Gruppierungen, denen die Regierung separatistische Tendenzen unterstellt, stehen im Zentrum der Aufmerksamkeit der Sicherheitskräfte. Hierzu zählen insbesondere die marxistische Komalah-Partei und die Democratic Party of Iranian Kurdistan (DPIK bzw. DPKI). Diese werden von der Regierung als konterrevolutionäre und terroristische Gruppen betrachtet, die vom Irak aus das Regime bekämpfen. Festnahmen und Verurteilungen zu hohen Gefängnisstrafen einschließlich der Todesstrafe gegen mutmaßliche radikale Mitglieder

kommen weiterhin vor. Für Mitglieder von Organisationen, die bewaffnet gegen den Staat kämpfen oder von denen das Regime dies vermutet (oder behauptet), bestand und besteht auch derzeit ein hohes Risiko asylrechtlich relevanter Strafverfolgung und -vollstreckung. Eine nach außen wirksame aktive politische Betätigung, die erkennbar den Sturz des Regimes oder des islamischen Systems zum Ziel hat, wird mit strafrechtlichen Maßnahmen strikt verfolgt. Es ist zwar nicht immer anzunehmen, dass eine Person nur aufgrund einer einzigen politischen Aktivität auf niedrigem Niveau, wie z.B. dem Verteilen von Flyern, angeklagt würde. Andererseits ist es aber jedenfalls wahrscheinlich, dass man inhaftiert wird, wenn man mit politischem Material, oder beim Anbringen von politischen Slogans an Wänden erwischt wird. Es ist jedoch festzustellen, dass vor allem Aktivitäten im Fokus stehen, die als Angriff auf das politische System empfunden werden und die islamischen Grundsätze in Frage stellen.

Weiter ist bei exilpolitischen Tätigkeiten davon auszugehen, dass die iranischen Stellen die im Ausland tätigen Oppositionsgruppen genau beobachten. Einer realen Gefährdung bei einer Rückkehr in den Iran setzen sich daher solche führenden Persönlichkeiten der Oppositionsgruppen aus, die öffentlich und öffentlichkeitswirksam (z.B. Redner, Verantwortliche oder leitende Funktionsträger) in Erscheinung treten und zum Sturz des Regimes aufrufen. Im Ausland lebende prominente Vertreter im Iran verbotener Oppositionsgruppen haben im Fall einer Rückführung mit sofortiger Inhaftierung zu rechnen (vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Iran vom 9. Dezember 2015, S. 24 vom 05.02.2021, S. 19).

Wohl häufigster Anknüpfungspunkt für Diskriminierung im Bereich der Strafverfolgung ist die politische Überzeugung. Insbesondere bei politisch motivierten Verfahren gegen Oppositionelle erheben Gerichte oft Anklage aufgrund konstruierter oder vorgeschobener Straftaten. Die Strafen sind in Bezug auf die vorgeworfene Tat zum Teil unverhältnismäßig hoch, besonders deutlich wird dies bei Verurteilungen wegen Äußerungen in sozialen Medien.

Zusammenfassend wird man aufgrund dieser Auskunftslage sagen können, dass die Wahrscheinlichkeit, Ziel politischer Verfolgungsmaßnahmen zu werden, grundsätzlich mit dem Grad des oppositionellen Engagements zunimmt.

Laut Lagebericht des Auswärtigen Amtes (vom 05.02.2021, S. 19) sind Iranerinnen und Iraner, die im Ausland leben und sich dort öffentlich regimekritisch äußern, von Repressionen bedroht, nicht nur wenn sie in den Iran zurückkehren. Die Exiloppositionellen Ruhollah Sam und Jams-

hid Sharmahd wurden 2019 bzw. 2020 im Ausland verschleppt und sind derzeit in Iran inhaftiert. Derzeit läuft in Belgien ein Gerichtsprozess gegen einen iranischen Diplomaten, der 2018 einen Anschlag auf das Jahrestreffen der oppositionellen Volksmudschahedin in Paris geplant haben soll.

Ob eine beachtliche Verfolgungswahrscheinlichkeit im Falle oppositioneller Aktivitäten vorliegt, ist damit nach den konkret-individuellen Gesamtumständen des Einzelfalles zu beurteilen. Ab welcher Intensität der politischen Aktivitäten es zu Verfolgungshandlungen kommt, lässt sich dabei nicht allgemeingültig beantworten. Die passive Mitgliedschaft oder die vereinzelte Teilnahme an Demonstrationen allein genügen in der Regel jedoch nicht. Insoweit erscheint es lebensfremd, dass jede Person, die an Demonstrationen im Allgemeinen oder auch an Veranstaltungen der kurdischen (Exil-)Opposition im Speziellen teilnimmt, als möglicher Regimekritiker erkannt und verfolgt wird. Für die Begründung einer beachtlichen Verfolgungswahrscheinlichkeit muss jedenfalls hinzutreten, dass diese Personen erkennbar und identifizierbar derart in die Öffentlichkeit getreten sind, dass sie mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit von den iranischen Behörden und Sicherheitskräften erkannt und identifiziert worden sind und zudem wegen der von ihnen ausgehenden Gefahr ein Verfolgungsinteresse des iranischen Staates besteht. Maßgeblich ist, ob die Aktivitäten den jeweiligen Asylsuchenden aus der Masse der mit dem Regime im Teheran Unzufriedenen herausheben und ihn als ernsthaften Regimegegner erscheinen lassen. Denn es ist auch dem iranischen Regime bekannt, dass eine große Zahl iranischer Asylbewerber aus wirtschaftlichen oder anderen unpolitischen Gründen versuchen im westlichen Ausland und insbesondere in der Bundesrepublik Deutschland dauernden Aufenthalt zu finden, und hierzu Asylverfahren betreibt, in deren Verlauf eine oppositionelle Betätigung geltend gemacht und dementsprechend auch ausgeübt wird (vgl. auch BayVGh, B. v. 09.08.2012 - 14 ZB 12.30263 -, juris, Rdnr. 5; OVG NRW, B. v. 06.08.2010 - 13 A 829/09.A -, juris, Rdnr. 5 f.). Lediglich im Falle hervorgehobener Funktionäre dürfte danach regelhaft von einer belastbaren Verfolgungsgefahr auszugehen sein (vgl. auch HessVGh, U. v. 23.11.2005 - 11 UE 3311/04.A -, juris, Rdnr. 48).

Im Bereich von „social media“ gilt ähnliches. Allein ein niederschwelliges „Posten“ ist wohl nicht ausreichend, um das Interesse des iranischen Geheimdienstes zu wecken. Zwar sind Überwachungen der Aktivitäten in sozialen Netzwerken von Iranern und Iranerinnen insbesondere im Ausland wahrscheinlich (SFH, Iran: Risiken im Zusammenhang mit der Veröffentlichung von «kritischen» Informationen in sozialen Netzwerken, Schnellrecherche der SFH-Länderanalyse, Bern, 25. April 2019, S.5). Gemäß Immigration and Refugee Board of Canada (IRB), das

mehrere Quellen zitiert, überwachen die iranischen Behörden Online-Aktivitäten auch im Ausland. Die IRB bezieht sich auf ein Urteil aus dem Jahr 2012 des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR), in dem bestätigt wurde, dass aufgrund zugänglicher Informationen angenommen wird, dass Iran die Internetkommunikation und politische Dissidenten und Dissidentinnen sowohl in Iran, als auch im Ausland überwacht. Dafür sei die spezielle Geheimdienst-Abteilung «Cybereinheit» zuständig (IRB, 20. Januar 2014). Jedenfalls alle Plattformen und alle Inhalte, die in Iran gehostet werden, könnten willkürlich von verschiedenen Behörden abgerufen werden, um Informationen über die Nutzer/innen zu erhalten (Freedom House, undatiert, abgerufen am 15. Januar 2019).

Weit gefasste Auslegung von Gesetzen ermöglicht es, in sozialen Netzwerken veröffentlichte politisch abweichende Meinungen zu kriminalisieren und hart zu bestrafen. Laut Freedom House beschränken viele Gesetze die Meinungsfreiheit im Internet und sehen schwere Strafen für eine Gesetzesübertretung vor. So verbietet zum Beispiel das Gesetz von 2000 die Veröffentlichung von Gedanken, die gegen die Prinzipien des Islams oder gegen die Rechte der Öffentlichkeit verstoßen. Letztere sind allerdings nicht klar definiert. Die Regierung und die Justizbehörden würden sich häufig dieser Bestimmungen bedienen, um kritische Meinungen gegen das Regime zu bestrafen (Freedom House, undatiert, abgerufen am 15. Januar 2019). Im Jahresbericht zu Iran berichtet AI, dass die Regierung dutzende Personen inhaftiert habe, weil sie sich gegen das aktuelle Regime geäußert hatten. Diese Personen hätten kein Recht auf ein faires Gerichtsverfahren gehabt und wären häufig gefoltert und anderweitig misshandelt worden (ai, Jahresbericht 2019 vom 18.02.2020).

Die Behandlung von politischen Aktivist/innen bei ihrer Rückkehr in den Iran ist von Fall zu Fall verschieden. Die Gefahr einer schwereren Bestrafung besteht jedenfalls für solche mit hoher Sichtbarkeit. Verhaftungen sind allerdings auch möglich für Personen mit geringen politischen Aktivitäten in den sozialen Netzwerken. Laut der kanadischen Einwanderungsbehörde (IRB, zitiert in SFH, Iran: Risiken im Zusammenhang mit der Veröffentlichung von «kritischen» Informationen in sozialen Netzwerken – 25. April 2019, S. 7), die mehrere Quellen zitiert, ist die Behandlung von Oppositionellen, die nach Iran zurückkehren von Fall zu Fall verschieden. Personen, die für ihr dissidentes Verhalten außerhalb des Iran bekannt sind, werden bei einer Rückkehr nach Iran besonders streng behandelt. Kurz vor den Präsidentschaftswahlen im Mai 2017 seien Journalist/innen und Medienschaffende, welche die App Telegram genutzt hatten, zu schweren Gefängnisstrafen verurteilt worden, manche zu mehr als zehn Jahren (AI,

22. Februar 2018). Laut Freedom House (SFH, Iran: Risiken im Zusammenhang mit der Veröffentlichung von «kritischen» Informationen in sozialen Netzwerken – 25. April 2019 S. 6) wird Spionage, Piraterie, Phishing, Verleumdung und Veröffentlichung von Materialien, die als schädlich für die «öffentliche Moral» angesehen werden oder zur «Verbreitung von Lügen» beitragen, aufgrund des Gesetzes «Computer Crimes Law» aus dem Jahr 2009 bestraft. Die Strafen seien hart: für Verletzungen der öffentlichen Moral und Keuschheit («public morality and chastity») würden sie bis zur Todesstrafe gehen. Service-Provider, die sich nicht an die inhaltlichen Beschränkungen der Regierung halten, drohten lange Gefängnisstrafen und hohe Geldbußen. In den Jahren 2017 und 2018 seien viele Menschen aufgrund ihrer Online-Aktivitäten von den Behörden festgenommen worden. Die Gefängnisstrafen seien aber kürzer gewesen als in den vorangegangenen Jahren (Freedom House, undatiert, abgerufen am 15. Januar 2019; SFH-Iran: Risiken im Zusammenhang mit der Veröffentlichung von «kritischen» Informationen in sozialen Netzwerken – 25. April 2019 Seite 5). Es soll Strafen bis zur Todesstrafe für in sozialen Netzwerken veröffentlichte Beiträge, die sich gegen die Regierung richten oder «unmoralisch» sind, gegeben haben. Laut der BBC starb der iranische politische Aktivist Vahid Savadi Nasiri im Dezember 2018 nach einem 60-tägigen Hungerstreik im Gefängnis. Laut Iran Human Rights Monitor, das von der BBC zitiert wurde, sei dieser Aktivist im Jahr 2015 festgenommen worden und zu acht Jahren Gefängnis verurteilt worden, weil er auf seinem Facebook-Konto Beiträge veröffentlicht hatte, die als «Beleidigung gegen den obersten Führer» und als «Propaganda gegen den Staat» angesehen worden waren. Er sei begnadigt und freigelassen worden, doch wenige Monate später aufgrund ähnlicher Anschuldigungen erneut verhaftet worden (BBC, 13. Dezember 2018). Laut der Zeitung The Independent wurde im März 2017 ein 21-jähriger Mann zum Tode verurteilt, da er mit einer Instant-Messenger-App Nachrichten veröffentlicht habe, die «den Islam beleidigt» hätten. Laut Menschenrechtsanwält/innen wurde der damals 19-jährige Sina Dehghan dazu überredet, seine «Straftaten» zu gestehen, da er dann freigelassen werden würde. Nach seinem Geständnis wurde er trotzdem zum Tode verurteilt. Der genaue Inhalt der Nachrichten ist nicht bekannt (The Independent, 30. März 2017). Mindestens 24 Personen, die gegen Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage und Korruption demonstriert haben, wurden in Teheran wegen Anklagen zu nationaler Sicherheit zu Gefängnis verurteilt (HRW - Bericht vom 05.11.2018).

Zur Überzeugung des Gerichts steht dem Kläger gemessen an diesen Grundsätzen ein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft zu, weil davon auszugehen ist, dass er bei einer Rückkehr in den Iran mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgungshandlungen aufgrund der ihm zugeschriebenen politischen Haltung zu befürchten hat.

Der Kläger gibt an, dass er sich bereits früher für politische Themen interessiert habe. Als er nach Deutschland eingereist sei, sei er noch minderjährig gewesen, so dass sein Interesse erst in Deutschland habe stetig wachsen können. Der Tod von Mahsa Amini am 16.09.2022 sei der Funke gewesen, um die Flamme zu entfachen. Etwa eine Woche danach habe er angefangen intensiv über politische Dinge über seine social media Accounts zu berichten. Er wolle die Menschen aufklären und über die Lage im Iran informieren. Seit dem 16.09.2022 habe er an fünf Demonstrationen teilgenommen;

Bei allen Demonstrationen sei es um die Rechte, die den Menschen im Iran nicht zugestanden würden, gegangen. Man werde willkürlich verhaftet. Menschen in seinem Alter würden auf offener Straße erschossen werden. Die Menschen würden nach Freiheit schreien. Bereits bei der Demonstration am 22.10.2022 habe er in Video gedreht. Darauf sei die Demonstration, aber auch er selbst zu sehen. Seine Stimme sei die ganze Zeit zu hören. Ein weiteres Video habe er am 08.01.2023 zum Gedenken an die Opfer des Flugzeugabsturzes einer Boeing der Ukraine am 08.01.2020 durch zwei iranische Flugabwehrraketen gedreht. Er habe gesagt, dass das Regime schon damals verantwortlich für den Tod von Menschen gewesen sei. Danach habe er ein Video von der Demonstration in aufgenommen. Auch auf diesem sei er zu sehen. Und auch dieses habe er auf seinen Profilen bei Instagram und Tik-Tok veröffentlicht. Bei den Demonstrationen in habe er eine exponierte Stellung eingenommen. Er habe einmal auf Deutsch und das andere Mal auf Persisch einen Vortrag auf einer Art Bühne in der Mitte der Demonstration gehalten. Auch hier sei es um das iranische Regime und dessen ungerechtfertigtes und brutales Vorgehen gegen ihr eigenes Volk gegangen. Mehrere Personen hätten dies gefilmt, vermutlich auch veröffentlicht. Es seien auf jedenfalls Fotos von ihm veröffentlicht wurden. Drei bis vier Tage nachdem der Kläger das selbsterstellte Video von der Demonstration veröffentlicht habe, sei es zu zwei Vorfällen im Iran gekommen. Am 15.01.2023 hätten drei Polizisten in zivil seinen Vater, am 16.01.2023 seine Tante aufgesucht und sich nach dem Kläger erkundigt. Sie hätten sowohl den Vater, als auch die Tante schlecht behandelt, sie bedroht, gefragt, wo sich der Kläger aufhalte und gesagt, dass man ihn wegen regimekritischer Äußerungen suchen würde. Dies habe ihn sowohl sein Vater, als auch seine Tante nach den Vorfällen über WhatsApp mitgeteilt.

Die Einzelrichterin wertet den Vortrag des Klägers als durchweg glaubhaft. Er führte umfangreich zu seinen exilpolitischen Tätigkeiten aus, die im Einzelnen auch von seiner Mutter bestätigt wurden. Dem Kläger kann auch nicht zu Last gelegt werden, dass er „erst“ seit vier Monaten öffentlichkeitswirksam in Erscheinung getreten sei, war er bei seiner Einreise erst 15 Jahre alt. Glaubhaft hat er geschildert, dass er sich immer mehr für Politik interessiert habe und dass der

Tod von Mahsa Amini der Moment gewesen sei, die Gefahr einer exilpolitischen Tätigkeit (vor allem auch für Familienangehörige, die noch im Iran leben) auf sich zu nehmen. Er sehe es als seine Pflicht an, die Menschen aufzuklären und zu informieren. Zwar kann der Kläger nur vermuten, dass die Vorfälle am 15.01.2023 und 16.01.2023 mit seinen politischen Posts, wahrscheinlich mit seinem Video von der Demonstration in , in Zusammenhang stehen. Jedenfalls aber hat er glaubhaft, da emotional dennoch nicht überbordend ausgeschmückt, ausgeführt, dass die Polizisten ihn wegen regimekritischen Äußerungen suchen würden. Dafür, dass das iranische Regime Kenntnis erlangt hat, spricht auch, die nicht ganz unerhebliche Reichweite seiner Posts. So sei das Video auf Tik-Tok ca. 3700mal, auf Instagram ca. 450mal aufgerufen wurden. Ein anderes Video habe ca. 2500 Aufrufe, mit 300 Likes gehabt. Auf Tik-Tok würden ihm ca. 300, auf Instagram ca. 1100 Menschen folgen. Auf beiden Plattformen sei der Kläger unter seinem Klarnamen zu finden.

Nach alledem ist davon auszugehen, dass der Kläger als Regimegegner in den Fokus des iranischen Regimes geraten ist und bei einer Rückkehr mit beachtlichen Verfolgungshandlungen rechnen muss. Seine begründete Furcht vor Verfolgung wegen seiner politischen Haltung und Betätigung beruht damit zwar im Wesentlichen auf Ereignissen bzw. auf seinem eigenen Verhalten, welches nach seiner Ausreise aus dem Iran eingesetzt hat. Dieses stellt sich jedoch als Fortsetzung und Ausdruck seiner bereits bestehenden Überzeugung dar. Der geltend gemachte Nachfluchtatbestand kann daher gemäß § 28 Abs. 1a AsylG Grundlage einer Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft sein.

Interner Schutz steht dem Kläger indes nirgendwo in seinem Heimatland zur Verfügung.

2. Die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft hat zur Folge, dass auch die Nummern 3. bis 6. des angefochtenen Bescheides aufzuheben waren. Einer Entscheidung über die Hilfsanträge bedarf es nicht. Insbesondere hat die Abschiebungsandrohung keinen Bestand, da eine solche nach § 34 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 AsylG nur erlassen werden darf, wenn der Ausländer nicht als Asylberechtigter anerkannt wird und ihm die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt wird.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO i. V. m. § 83 b AsylG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 der Zivilprozessordnung (ZPO).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Thüringer Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung kann innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Urteils beantragt werden. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Meiningen, Lindenallee 15, 98617 Meiningen (Briefanschrift: Postfach 100 261, 98602 Meiningen) schriftlich zu stellen oder nach Maßgabe des § 55a VwGO einzureichen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen und die Gründe darlegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Hinweis: Für dieses Verfahren besteht Vertretungszwang nach § 67 Abs. 2 und 4 VwGO.

gez.: 